

BUNDESGERICHTSHOF

006

IX ZB 312/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsrechnung

Jean G [REDACTED] ,

B[REDACTED]-I[REDACTED]/Be[REDACTED], 27, rue de la Br[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatpräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 3. Februar 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 29. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Der Anspruch des jüdischen Klägers auf Entschädigung der während seines erzwungenen Aufenthalts in der Sowjetunion erlittenen Gesundheitsschädens hat die Entschädigungsbehörde durch unanfechtbaren Bescheid vom 15. Februar 1961 mit der Begründung abgelehnt, die Flucht vor nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen sei nicht adäquat kausal für die von den Russen gegen ihn ergriffenen Maßnahmen. Nach Verabschiedung des BGG-Schlichtungsgesetzes hat der Kläger erneut Entschädigung für Gesundheitsschaden verlangt.

51

- 3 -

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß kein Fall der Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a oder Abs. 3 BGB-Schluss vorliege. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

Die Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BGB-Schluss setzt voraus, daß der Anspruch auf Rente für Gesundheitsschaden aus medizinischen Gründen in vollem Umfang abgewiesen worden ist. Das war hier nicht der Fall. Die Ablehnung beruht auf Rechtsgründen.

Nach Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BGB-Schluss ist über den Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden erneut zu entscheiden, wenn er früher abgelehnt worden ist, weil die während einer oder im Anschluß an eine Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BStG eingetretene Beschädigung nicht durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen veranlaßt worden ist. Das Oberlandesgericht hat festgestellt, die in ihrer unverfälscht freien Regierung der Ud. R. bei von der deutschen Regierung nicht veranlaßt worden, jüdische Flüchtlinge aus dem Festteil Polen nach dem Überschreiten der damaligen Demarkationslinie festzunehmen und lebenslang festzuhalten. Damit fehlt es am Tatbestand der veranlaßten Freiheitsentziehung.

Die Einbeziehung weiterer Fälle in die Angleichung nach Art. IV Nr. 1 im Wege einer erweiternden Auslegung kommt nicht in Betracht. Die Tatbestände der Angleichung



- 4 -

sind in Art. IV Nr. 1 BGG-schluss abschließend geregelt.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BGG un-
beschriebenen Revisionsulassungsgründe vorliegt, ist
die Beschwerde unbegründet und wird mit der Kosten-
folge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BGG, § 97 ZPO
zurückgewiesen.

Senatspräsident Mai
kann nicht unterschrei-
ben, er ist beurlaubt.

Henkel

Maas